

et Werinorum hoc est Thuringorum und die Lex Frisionum, enthielt. In dieser Reihenfolge druckt Herold diese drei Volksrechte in seiner Sammlung ab, und es ist dabei zu beachten, dass die Iudicia Wlemari, welche in die Additio der Lex Frisionum gehören, mitten in dem Volksrechte der Thüringer stehen¹, dass sich an der Spitze der Lex Saxonum die Worte 'In Christi nomine' finden, die vor der thüringischen und der friesischen Lex fehlen, und dass hinter der Lex Frisionum 'haec hactenus' vermerkt ist², während am Schlusse der sächsischen und der thüringischen Lex eine Bemerkung dieser Art fehlt. Daraus ist mit Bestimmtheit zu schliessen, dass Herolds handschriftliche Vorlage einst dadurch entstanden war, dass drei kleinere Hss., deren jede eins der genannten drei Volksrechte enthielt, von neuem abgeschrieben, dabei aber zu einer Hs. vereinigt wurden³.

Dass von der Editio princeps der Lex Frisionum nur eine Hs. benutzt worden ist, geht daraus klar hervor, dass der Heroldsche Text jener drei germanischen Leges keinerlei Spuren einer Vergleichung anderer Hss. aufweist⁴.

Es spricht manches dafür, dass Herold den Codex, in welchem jene drei Leges zusammen eingetragen waren, aus dem Kloster Fulda erhalten hat. Dass man in Fulda ein starkes Interesse haben musste, die Leges der Landschaften zu kennen, in denen das Kloster begütert war, also sich Abschriften dieser Leges zu verschaffen, leuchtet ohne weiteres ein. Freilich war dieses Interesse ohne Zweifel auch in anderen Klöstern lebendig. Man dürfte also nicht nur in Fulda, sondern auch in Corvey und Werden den Besitz eines Exemplars der Lex Frisionum für wünschenswert erachtet haben. Aber in Fulda war dieser Wunsch wohl am stärksten, weil dieses Kloster über einen ungleich grösseren friesischen Besitz verfügte als Corvey und Werden. Für Fulda fällt sodann der Umstand ins Gewicht, dass die Aufzeichnungen, welche man einst als Lex Frisionum zusammengefasst hat, nicht abschriftlich verbreitet, sondern nur in der Kanzlei der mittelfriesischen Grafen vorhanden gewesen sind, die mittelfriesische Grafenfamilie aber mit der Abtei Fulda, der sie fortgesetzt reiche Schenkungen zuwandte, die engsten Beziehungen unterhielt, während sie mit Corvey und Werden nur vorübergehend Verbindungen

1) Herold a. a. O. S. 128. 2) Wegen dieser Worte vgl. noch unten S. 274 f. 3) Vgl. de Geer a. a. O. S. 134 (holl. S. 172) und Patetta a. a. O. S. 98. 4) de Geer a. a. O. S. 134 (holl. S. 172 ff.).